

versen ist bestimmt, in einzelnen Punkten, möchte man sagen, zu bestimmt.

Einen verhältnismäßig großen Raum nimmt die Behandlung der Frage nach der Natur der *professio religiosa*, insbesondere der *professio religiosa sollemnis*, ein. V. unterscheidet das doppelte Element: einmal die „*vota religiosa*“, sodann die „*traditio personae religiosae*“; bez. der „*sollemnitatis*“ *voti religiosi* vertritt er die Ansicht, daß ein doppeltes Element erfordert und gegeben sei: „*unum est, ut votum illud religiosum traditioni personae religiosae omnino absolutae et ex utraque parte, scilicet religionis et religiosi, immutabili coniunctum sit; alterum est, ut habeat vim inhabilitandi personam ad effectus quosdam morales i. e. ad actus votis religiosis contrarios, vel omnino irritos vel saltem irritabiles reddendi*“ (304). Nachdrücklich betont er, daß wenigstens heute, nach dem Recht des CIC, eine Gleichsetzung, richtiger Verwechslung von *votum sollemne et simplex* und *votum publicum et privatum* nicht mehr zulässig ist. — Die Ausführungen auf S. 328 ff. „*De obligatione ad perfectionem et ex votis religiosis*“ scheinen mir nicht in allem überzeugend zu sein. Die Tatsache der Verpflichtung, nach Vollkommenheit zu streben, steht sicher fest; weniger der Inhalt dieser Verpflichtung im einzelnen (geht sie der Substanz nach über die *vota religiosa* hinaus, und was besagt sie, insoweit sie darüber hinausgeht?). Desgleichen ist mir nicht einsichtig, daß die *obligatio tendendi in perfectionem* sich gerade aus der „*traditio personae religiosae*“ ergeben soll. Diese „*traditio*“ ist sicher mitbestimmend. Aber ist sie das entscheidende Moment? — Bez. der Streitfrage, ob jedes eigentliche *praeceptum* des Oberen immer auch *ex voto* verpflichte oder nur dann, wenn der Obere ausdrücklich oder einschließlicly auf das *votum oboedientiae* Bezug nehme, sagt V., daß die erste Ansicht „ohne Zweifel anzunehmen sei“. Diese These des Verf. dürfte weder aus der Natur der Sache noch aus den positiven Quellen, die V. anführt, eine solche Sicherheit haben, daß sie außer Zweifel ist; die entgegenstehende scheint mir die wahrscheinlichere. Nicht als ob ein *votum religiosum* im Sinne des Verf. nicht möglich wäre, sondern weil es in diesem Sinne nicht wirklich ist, und das gerade aus dem Grunde, den V. für seine Ansicht anführt, nämlich weil es nicht feststeht, daß die Kirche das Ordensgelübde so versteht, und weil es in den Konstitutionen einzelner religiöser Familien ausdrücklich heißt, der Obere wolle bei seinem Befehl nur dann auch unter dem Gelübde verpflichten, wenn er dies eindeutig zu verstehen gibt. — Der Behandlung des eigentlichen Religiosenrechtes ist das Recht der religiösen Gemeinschaften mit Gemeinschaftsleben ohne Gelübde beigelegt. Ein Appendix behandelt noch die sog. frommen Vereine der Gläubigen.

Auch der vorliegende Band des anerkannten Kanonisten verdient beste Empfehlung und wird für die wissenschaftliche Behandlung des Religiosenrechtes wertvolle Dienste leisten. Fr. Hürth S. J.

Müssener, Herm., Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. 2., verm. Aufl. gr. 8<sup>o</sup> (385 S.). Düsseldorf (1933), Schwann. Lw. M 9.—

Die günstige Aufnahme und schnelle Verbreitung, die das vorliegende Buch vor allem in der Seelsorgspraxis gefunden hat, ist voll berechtigt und findet in seinen Vorzügen ihre Begründung. Klare Sachlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit der Sprache,

Vermeidung aller Weitschweifigkeit, Beschränkung auf die Bedürfnisse der Praxis und konkrete Einführung in die Behandlung praktischer Fälle machen das Buch für das gesetzte Ziel, dem Seelsorger behilflich zu sein, in hervorragender Weise tauglich. Der Verf. betont zwar in dem Vorwort, daß absichtlich ein wissenschaftlicher Apparat und wissenschaftliche Kontroversen vermieden seien; aber das bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf wissenschaftliche Gründlichkeit und Gediegenheit dessen, was gesagt wird.

Der Aufbau des Buches ist im wesentlichen derselbe wie in den einschlägigen Teilen des kirchlichen Gesetzbuches. Ein einleitender erster Abschnitt spricht von der Ehe im allgemeinen, die folgenden vier Abschnitte behandeln Vorfragen und Vorbedingungen des Eheabschlusses (Feststellung des „status liber“, Eiehindernisse, andere der Eheschließung entgegenstehende Schwierigkeiten, Verlöbniß). Mit dem Eheabschluß und seinen Rechtsfolgen beschäftigen sich die anschließenden Abschnitte über Eheschließung, deren Rechtswirkungen, Gültigmachung einer ungültig geschlossenen Ehe. In dem Abschnitt über „Möglichkeiten einer neuen Eheschließung nach einer früher geschlossenen Ehe“ kommen zur Sprache: Wiederverheiratung nach dem Tode des früheren Ehegatten, Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe, Auflösung eines *Matrimonium ratum et non consummatum*, das *Privilegium Paulinum*. Die Behandlung des „*divortium imperfectum*“ bildet den Abschluß des in den einschlägigen Teilen des CIC behandelten Eherechtes. Der Verf. hat noch (wohl mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Deutschlands) einen eigenen Abschnitt angefügt über die „Ordnung des religiösen Verhältnisses eines der Kirche untreu gewordenen Katholiken vor und nach der Eheschließung“. Der über 120 Seiten umfassende Anhang enthält: den Wortlaut der Ehe-Enzyklika „*Casti connubii*“ und die bischöflichen Richtlinien zu diesem Rundschreiben; eine Reihe bischöflicher Erlasse, Sonderbestimmungen der verschiedenen Diözesen, soweit sie zur Fuldaer Bischofskonferenz gehören; das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 und dazu gehörige Winke der kath. Schulorganisation; endlich eine größere Anzahl „Formulare“ zur Erledigung der in der Praxis häufiger vorkommenden Fälle.

Vom moraltheologischen Standpunkt wäre wohl in dem Abschnitt über die Eheschließung (121 ff.) eine etwas eingehendere Behandlung des Falles gewünscht, bei dem wegen irgendeines wesentlichen Konsensmangels (der zwar in foro externo nicht beweisbar, aber sicher vorhanden ist) eine nichtige Ehe vorliegt und oft auch dem einen Teil als nichtig bekannt ist, ohne daß dieser Teil zu einer Gültigmachung der Ehe bereit ist. Die Behandlung solcher Fälle ist in foro externo sehr einfach; um so schwieriger ist sie in foro interno. Ein Rekurs an die *S. Poenitentiarum* kann hier mitunter zu einer Lösung des Konfliktes führen. — Angebracht wäre eine kurze Bemerkung auf S. 126 zu can. 1092 n. 1 des Inhaltes, daß das „*pro non adiecta habeatur*“ einer *condicio necessaria, impossibilis, (ridicula) turpis sed non contra substantiam matrimonii* nur eine Rechtsvermutung darstellt, die keinerlei irritierende Kraft hat und die dem Wahrheitsbeweis weichen muß. Im Gewissensbereich werden hier aus irriger Deutung der genannten Rechtsbestimmung mitunter unrichtige Entscheidungen getroffen. Aus dem gleichen Grunde wäre es not-

wendig, darauf aufmerksam zu machen, daß das Wollen der Bedingung bzw. des Bedingtheits des consensus zwar in actu et momento consensus dandi vorhanden sein muß, damit die „Bedingung“ die ihr eigenen Rechtsfolgen hat, daß dieses Wollen aber kein „aktuelles“ zu sein braucht, sondern daß die entsprechende bloß habituelle Verfassung (sofern sie nur im Augenblick der Abgabe des consensus noch besteht und das Jawort aus ihr heraus gegeben wird) genügt, um den consensus matrimonialis zu einem „bedingten“ zu machen. Ein aktuelles Denken an die Bedingung und ihr aktuelles Wollen im Augenblick des Eheabschlusses ist nicht erforderlich. Die Erfordernisse der Beweisbarkeit eines bedingten consensus werden bei der Beurteilung im Gewissensbereich nur zu oft verwechselt mit den Erfordernissen des Vorhandenseins eines bedingten Jawortes. Ein kurzer Hinweis könnte solche Fehlurteile ausschalten oder wenigstens seltener machen.

F. Hürth S. J.

Maréchal Joseph, S. J., Précis d'Histoire de la Philosophie moderne. Tome premier: De la Renaissance à Kant (Museum Lessianum, Section Philosophique, N° 16). gr. 8° (307 S.) Louvain 1933, Museum Lessianum. Fr 28.—

Es handelt sich um ein Schulbuch, um einen Leitfaden für vorangeschrittene Hörer der Philosophie. Die hauptsächliche Anforderung, die an einen Lehrer, speziell an einen Lehrer der Geschichte der Philosophie gestellt wird, ist die Klarheit, Sicherheit und Bestimmtheit in der Wiedergabe der Lehren, der Begriffe der beherrschenden Leitsätze der einzelnen Denker, sowie die Übersichtlichkeit und diskrete Auswahl, die mit Hintansetzung des Nebensächlichen, des Drum und Dran des ideellen Geschehens, des Vielerlei der geschichtlichen Tatbestände kurz und scharf die dynamische Linienbewegung herauszustellen, den logisch-psychologisch-kulturellen Zusammenhang der Ideen und der Philosophien aufzudecken versteht. Anders ausgedrückt: Analyse und Synthese, saubere, zuverlässige Einzelforschung und kräftige, großzügige Zusammenschau müssen sich notwendig ergänzen. Wie die Erfahrung lehrt, die Erfahrungen in der Lehrtätigkeit, im Schulbetrieb und die Erfahrungen in der literarischen Redaktion, in den gangbaren Lehrbüchern, finden sich selten Talente, geschulte Köpfe, die in harmonischer Ausgeglichenheit beide Seiten miteinander verbinden. Ein wirklicher Historiker der Philosophie muß sowohl ein echter Philosoph wie ein echter Historiker mit der Doppelfunktion der begrifflichen Schärfe und Zergliederung und der konstruktiven Synthese sein. Wie selten ist dieses Ideal verwirklicht!

Wenn Referent nun aus genauer Kenntnis der hier behandelten Periode, mit der er sich seit langem eingehend beschäftigt, sagen kann, daß der Verf., der allen Fachmännern längst durch sein bedeutsames Werk „Le Point de Départ de la Métaphysique“ als ebenso tiefer, scharfsinniger, schöpferischer Metaphysiker wie als feinsinniger, kenntnisreicher, weiblickender Historiker rühmlichst bekannt ist, den vorhin angeführten Forderungen gerecht wird, so ist damit in kurzen Worten alles zur Empfehlung des vorliegenden Leitfadens gesagt.

Nur in einem Punkt sagt Referent entschieden ein Nein zu dem Ja seines lebenswürdigen, versöhnlichen Freundes und Kollegen. M. teilt mit Leibniz den großen irenischen Zug, er sagt lieber Et—Et als Aut—Aut. Es verrät entschieden unvergleichlich mehr